Name des Mitgliedes _____

Aufnahme als Aktivmitglied am _____

Andere Kategorien _____

Passivmitglied am _____

Freimitglied am _____

Ehrenmitglied am _____

INHALTSVERZEICHNIS

I. NAME UND SITZ

II. ZWECK DES VEREINS

III. VEREINSTXTIGKEIT

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

V. ORGANE

VI. VERWALTUNG

VII. FINANZEN

VIII. REVISIONS UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

ANHANG:
Reglement für die Jugendriege des Turnvereins Wallisellen
Reglement für die Männerriege des Turnvereins Wallisellen
Reglement für das Turnen für jedermann.
Reglement für die Herausgabe des Vereinsorgans
Reglement für die Entschädigung für Startgelder und Einsätze
Reglement für die Entschädigung an Trainingsleiter

ALLGEMEINES

1 Im Text verwendete Abkürzungen

Generalversammlung GV
Glatt und Limmattalturnverband GLTV
Kantonalturnverband Zürich KTVZ
Schweizerischer Leichathletikverband SLV
Schweizerischer Turnverband STV
Technische Kommission TI(
Turnerhilfskasse
Turnverein Wallisellen Verein
Vereinsversammlung VV
Vorstand VS
Zürcher Leichtathletikverband ZLV.

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Steilen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Vorlage

Diese Statuten folgen den Empfehlungen des STV vom 8. September 1987.

4. Statuten

Jedes neu aufgenommene Aktivmitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

I NAME UND SITZ

Art. 1 Name Gründung

Der Turnverein Wallisellen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Gründung des Vereins erfolgte am 1. Juli 1887.

Art. 2 . Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Wallisellen.

II II ZWECK DES VEREINS

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein bezweckt den Aufbau und die Erhaltung der Fitness, die Pflege ungezwungener Kameradschaft sowie die Förderung des Turn- und Sportgedankens in der Oeffentlichkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein bildet eine Sektion der nachfolgenden Verbände und unterstellt sich deren Statuten und Reglementen:
a)GLTV
b)KTVZ
c)STV
und ist Mitglied des
d) ZLV, welcher dem SLV angehört, sofern der Verein Lizenzträger hat.
Falls erforderlich, können der Verein oder seine Untersektionen und Riegen Mitglied weiterer Verbände werden.

III VEREINSTÄTIGKEIT

Art. 5 Vereinstätigkeit

Das Vereinsziel ist das Erteilen von regelmässigen Turn, Sport- und Spiellektionen sowie die Durchführung gemeinsamer Anlässe.

Der Verein pflegt nach Möglichkeit die vom STV betreuten Sportarten. In der Regel: wird wöchentlich zweimal trainiert.

Art. 6 Neigungsgruppen

Zur Förderung und Pflege einer *bestimmten* Turn oder Sportart können durch die TK Neigungsgruppen wie Geräte, Leichtathletik, Korbball etc. mit besonderem Trainingsprogramm gebildet werden. Mitglieder solcher Neigungsgruppen sind Vereinsmitglieder und haben deren Pflichten nachzukommen.

Art. 7 Riegen (Untersektionen)

Dem Verein gehören an
als selbständige Riege: Männerriege,
als unselbständige Riege, d. h. direkt dem VS unterstellt: Jugendriege Knaben.

Art. 8 Riegengründung

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 9 Riegenstatus

Die selbständigen Riegen haben eigene Reglemente, die der Genehmigung der Generalversammlung des Vereins unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Art. 10 Riegenverwaltung

Die selbständigen Riegen verwalten sich gemäss ihren eigenen Reglementen.

Art. 11 Mitgliedschaft und Unterstützung

Die Riegen und deren Mitglieder haben den Verein gemäss Statuten und Reglementen zu. unterstützen.

IV IV MITGLIEDSCHAFT UND ERENNUNGEN

Art. 12 Mitgliederkategorien

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien
Aktivmitglieder
Passivmitglieder
Freizeitglieder
Ehrenmitglieder
Mitturner
Riegenmitglieder, die keiner dieser Kategorien angehören

Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächst höheren Instanz zu melden.

Art. 13 Aktivmitglied

Aktivmitglied kann werden, wer turnerisches und sportliches Interesse zeigt und regelmässig trainiert.

Art. 14 Riegenmitg1iedschaft

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen. Reglementen, melden jedoch die Ein- und Austritte an den VS.

Art. 15 Uebertritt

Der Uebertritt von einer Hitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 16 Austritt

Der Austritt eines. Mitgliedes kann, jederzeit stattfinden und gilt nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber durch Abmeldung beim VS als ordnungsgemäss.

Art. 17 Streichung

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art 18 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft al unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen. wer— den. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 19 Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein entsprechend verdient gemacht haben. Voraussetzungen zur Ernennung:

a) ein Aktivmitglied mit einem jährlichen durchschnittlichen Turnstundenbesuch von ca. 50 % nach
10 Jahren Aktivtätigkeit im Verein oder
8 Jahren Aktivtätigkeit im Verein und mit besonderen, während dieser Zeit erworbenen Verdiensten.
b) ein Mitglied, welches sich während längerer Zeit an erkennenswerte Verdienste um den Verein oder den Sportgedanken erworben hat.

Art. 20 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Eine besondere Richtlinie, ausgearbeitet durch den Vorstand, legt die Voraussetzung zur Verleihung fest.

Art. 21 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 22 Vorschlagsweg für Ernennungen

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den einzelnen Stimmberechtigten oder den Riegenvorständen an den VS zur Beratung und allfälligen Antragstellung an die GV.

V ORGANE

Art. 23 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Ordentliche Generalversammlung	GV
Ausserordentliche Generalversammlung	a.o.GV
Vereinsversammlung	VV
Vorstand	VS
Technische Kommission	TK
Spezialkommissionen	
Revisoren	

Generalversammlung

Art. 24 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich ordentlicherweise im 1. Quartal statt und behandelt die in Art. 25 aufgeführten Traktanden.

Art. 25 Traktanden der GV

Die Traktanden der GV sind:
1. Begrüssung, Appell durch Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Mutationen
5. Jahresberichte
5.1 Präsident
5.2 Oberturner
5.3 Jugendriegen
6. Turnen für jedermann

6.1 Bericht
6.2. Wahl des Hauptleiters
7. Vereinsorgan
7.1. Bericht
7.2. Finanzen
7.3. Wahlen
8. Jahresrechnung und Revisorenbericht
9. Festsetzung
9.1. der Mitgliederbeiträge
9.2. des Kompetenzbetrages der VV
9.3. des Kompetenzbetrages des VS
9.4. der Honorare und. Sitzungsgelder
10. Budget
11. Wahlen
12. Ehrungen, Ernennungen, Auszeichnungen
13. Anträge auf Statutenänderung
14. Jahresprogramm
15. Mitteilungen und Verschiedenes

Art. 26 Stimm, Wahl und Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Anträge sind mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Art. 27 Einberufung Beschlussfähigkeit

Die GV ist beschlussfähig, sofern die Einberufung mit Angabe der wichtigen Traktanden vorher entweder durch
a) Ausschreibung im Anzeiger von Wallisellen
oder
b) Ausschreibung im Vereinsorgan
erfolgt ist.

Der VS hat die Einberufung für die GV oder a.o.GV mindestens 21 Tage vor deren Abhaltung vorzunehmen.

Art. 28 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer a.o.GV kann vom VS, von der Hälfte aller Aktivmitglieder oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 29 Ordnungsantrag

Ordnungsanträge müssen sofort zur Abstimmung gebracht werden. Das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr) entscheidet. Ordnungsanträge dienen der Verschiebung, Verbindung oder Trennung, Unterbrechung, Rück- oder Ueberweisung von Traktanden, Beendigung der Diskussion, dem Uebergang zur Tagesordnung oder der Aufhebung der Versammlung.

Art. 30 Wahlen und Abstimmungen

Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen oder Auflösung, für welche eine definierte Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Bei offenen Abstimmungen und Wahlen enthält sich der Vorsitzende der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vereinsversammlung

Art. 31 Einberufung, Kompetenz

Die VV wird nach Bedarf vom *VS,* von der Hälfte der Aktivmitglieder oder von einem Fünftel der Mitglieder (ohne Passive) einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des VS oder der anderen Organe fallen.

Der VS hat die Einberufung für die VV mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung vorzunehmen.

Vorstand

Art. 32 Wahl und Zusammensetzung

Die GV wählt zur Leitung des Verein auf ,die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern: Präsident und übrige Mitglieder.

Art. 33 Beschlussfähigkeit

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34 Aufgaben

Die Obliegenheiten des VS sind
allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
Vertretung nach aussen
Erstellen der Organigramme, zeitgemässen Pflichtenhefte sowie der Richtlinie für die Ernennung zum Ehrenmitglied
dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der THK angeschlossen sind

Art. 35 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 36 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und/oder der Vizepräsident zeichnen zu zweien mit einem anderen VS-Mitglied rechtsverbindlich, Für Wertschriften-anlagen und Transaktionen zeichnen der Präsi-dent und der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postscheck und Bankkontokorrent haben Kassier und Präsident Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 37 Zusammensetzung

Die TK setzt sich aus dem Oberturner als Ver-antwortlicher, dem J+S-Verantwortlichen sowie aus den übrigen Mitgliedern zusammen, wobei jede unselbständige. Riege und Neigungsgruppe vertreten sein soll.

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 38 Aufgaben

Die Obliegenheiten der TK sind
allgemeine technische Leitung des Vereins laut zeitgemässem Pflichtenheft
Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampf fragen
Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der GV
Betreuung der Jugendriege
Anmeldung sämtlicher Tätigkeiten an J+S (Jugend und Sport-Organisation)

Art. 39 Einberufung

Die TK versammelt sich, wenn es der TK-Verantwortliche oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachten.

Spezialkommissionen

Art. 40 Spezialkommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS die entsprechenden Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art 41 Wahl, Zusammensetzung

Die GV wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jährlich erfolgt die Neuwahl eines der beiden Revisoren. Eine Wiederwahl ist nach Unterbruch von zwei Jahren möglich.

Art. 42 Aufgaben

Die Revisoren prüfen Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie sind berechtigt, beim Kassier jederzeit Einsicht in die Rechnung zu nehmen. An der GV erstatten sie einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI VERWALTUNG

Art. 43 Protokoll

Ueber alle Vereins« und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 44 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

Art. 45 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente der Statuten ist die GV zuständig. Der Erlass der Pflichtenhefte obliegt dem VS.

Art. 46 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur. Aufbewahrung aller wichtigen Aktentücke und Gegenstän-

de. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen.

Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Jahresrechnung, Festabrechnungen, Korrespondenzen, usw. sind im Archiv aufzubewahren.

Die Generalversammlung wählt den Archivar.

VI FINANZEN

Art. 47 Geschäftsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 48 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus
Mitgliederbeiträgen
Subventionen
Erträgen des Vereinsvermögens
Gewinnen von Veranstaltungen
eventuellen Ueberschüssen der Kasse des Vereinsorgans und allfälliger weiterer Kassen
freiwilligen Beiträgen und Schenkungen

Art. 49 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus
den ordentlichen Ausgaben aufgrund des an der GV genehmigten Budgets
den ausserordentlichen Ausgaben aufgrund der an der GV beschlossenen Kompetenzbeträge der VV und des VS
Entschädigungen für Sitzungsteilnahmen und gemäss GV Beschluss
Honoraren der, Vorstandsmitglieder, weiterer Verantwortlicher sowie der Trainingsleiter des Vereins und der Jugendriege gemäss GV Beschluss
Entschädigungen für Startgelder und Einsätze gemäss separatem Reglement
allfälligen Verlusten von Veranstaltungen
allfälligen Verlusten der Kasse des Vereinsorgans

Art. 50 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden bis 31. März des laufenden Jahres einverlangt.

Art. 51 Beitragsregelung

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:
Ehrenmitglieder
Freimitglieder
Mitglieder des VS

Auf. Gesuch kann der Vorstand Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages aus triftigen Gründen vorübergehend entbinden.

Die Mitglieder des VS, der TK sowie bestimmte Chargierte erhalten kostenlos das offizielle Organ des SW.

Art. 52 Vermögenslage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle. beider die Wertschriften zu deponierten und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 53 Fonds, Stiftungen

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Ueber die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Stiftungsbestimmungen bestehen.

Art. 54 Verwaltung, Fonds und Stiftungen

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 55 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen, sofern es nicht als Stiftungskapital oder in Fonds für besondere Zwecke bestimmt ist. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 56 Teilrevision

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 57 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Zweidrittel4fehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 58 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des GITV.

Art. 59 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck. einberufenen a.o.GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 60 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds dem GLTV treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im Übrigen gelten die entsprechenden Artikel des GLTV.

Art. 61 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein.

Art. 62 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30.11.1973.

Art. 63 Inkrafttretung

Diese Statuten wurden an der GV vom 02.02,1990 von einer Zweidrittel-Mehrheit genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den GLTV in Kraft.

Wallisellen, 02.02.1990

Für den
Turnverein Wallisellen

Der Präsident Die Aktuarin

Ruedi Krauer Kathrin Schiesser-Lüssi

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des GLTV anlässlich seiner Sitzung vom 29.1.199O genehmigt.

Für den
Glatt und Limmattalturnverband

Der Präsident	Die Aktuarin
Hanspeter Frei	Heidi Handschin

Reglement für die Jugendriege des Turnvereins Wallisellen

1. Name und Sitz

Name und Sitz

Unter dem Namen “Jugendriege des Turnvereins Wallisellen“ (nachstehend Jugendriege genannt)besteht mit Sitz in Wallisellen eine im Jahr 1932 gegründete Verbindung von Knaben unter der Obhut und Verantwortung des Turnvereins Wallisellen (nachstehend Verein genannt)

2. Zweck

Zweck

Die Jugendriege bezweckt den Aufbau und die Erhaltung der Fitness, die Pflege ungezwungener Kameradschaft sowie die Förderung des. Turn und Sportgedankens in der Oeffentlichkeit. Sie hat weiter zum Ziel, den Nachwuchs für den Verein zu fördern.

3. Tätigkeit

Tätigkeit

In der Jugendriege sucht man die Ziele zu erreichen
a) durch die Erteilung von Turn-, Sport- und Spiellektionen in den vom STV betreuten Sportarten
b) durch eine angepasste und abwechslungsreiche Gestaltung der Lektionen, welche in den Anforderungen der Leistungsfähigkeit der Jungturner entspricht

In der Regel wird wöchentlich mindestens einmal trainiert.

Die Technische Kommission des Vereins entscheidet über eine Teilnahme der Jugendriege an. Wettkämpfen, Veranstaltungen oder anderen Anlässen.

4. Finanzen

Finanzen

Die Generalversammlung des Vereins kann für jeden Jungturner einen Jahresbeitrag festsetzen. Die Einnahmen gehen in die Jugendriegenkasse. Ebenso werden aus dieser sämtliche Ausgaben bezahlt.

Die Jugendriegen Jahresbeiträge werden bis 30. Juni eingefordert.

Jeder Jungturner wird bei der Turnerhilfskasse Versicherung (THK) des SW gegen Unfall, Invalidität, Tod, ferner Haftpflicht gegenüber Drittpersonen versichert.

Der Versicherungsbeitrag ist vom versicherten Jungturner zu bezahlen.

5. Organisation

Organisation

Die Generalversammlung des Vereins. wählt den Hauptleiter der Jugendriege.

Der Hauptleiter arbeitet nach einem zeitgemässen Pflichtenheft. Er hat alle zur Ausübung seines Amtes notwendigen Kompetenzen.

Die Leiter sind verpflichtet, die kantonalen Jugendriegen-Leiterkurse zu besuchen.

Der Hauptleiter hat der Generalversammlung einen ausführlichen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.

6. Bestand

Bestand

Jungturner, also Mitglieder der Jugendriege, können Knaben im Alter von ca. 8 bis 15 Jahren werden. Die Eltern oder der Vormund haben schriftlich ihre Zustimmung zu erteilen. Ein und Austritte können jederzeit erfolgen.

7. Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten

Jeder Jungturner erhält unentgeltlich das Mitteilungsblatt “Sporty“ des SW.

Sofern seine Eltern oder sein Vormund nicht Mitglied des Vereins sind, erhält er auch unentgeltlich das Vereinsorgan “Der Walliseller Turner“.

8. Auflösung

Auflösung

Solange sich mindestens ein leitendes Mitglied zu ihrer Weiterführung verpflichtet, darf die Jugendriege nicht aufgelöst werden.

Bei allfälliger Auflösung der Jugendriege gehen das vorhandene Vermögen und Inventar in den Besitz des Vereins über.

9. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglementes gelten die Statuten des Vereins resp. es entscheidet dessen Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.

Reglement für die Männerriege des Turnvereins Wallisellen

1. Name und Sitz

Name und Sitz

Unter dem Namen “Männerriege des Turnvereins Wallisellen“ (nachstehend Männerriege genannt) besteht mit Sitz in Wallisellen eine am 29. März 1922 gegründete selbständige Riege des Turnvereins Wallisellen (nachstehend. Verein genannt).

Zugehörigkeit

Der Verein unterstellt sich den Statuten und Reglementen des
a) Glatt- und Limmattalturnverbandes (GTJTV)
b) Kantonalturnverbandes Zürich (KTVZ)
c) Schweizerischen Turnverbandes (STV)
und ist Mitglied des
d) Zürcher Leichtathletikverbandes (ZLV), welcher dem Schweizerischen Leichtathletik verband (SLV) angehört, sofern der Verein Lizenzträger hat.

2. Zweck

Zweck

Die Männerriege bezweckt die körperliche Ertüchtigung sowie die gemeinsame Pflege und Förderung der Kameradschaft und unterstützt den Verein.

Neutralität

Die Männerriege ist politisch und konfessionell neutral.

3. Tätigkeit

Tätigkeit

Die Männerriege sucht ihre Ziele zu erreichen durch die Erteilung von regelmässigen Turn, Sport und Spiellektionen sowie. die Durchführung anderweitiger gemeinsamer Anlässe.

In der Regel findet wöchentlich ein Turnabend oder eine Zusammenkunft statt.

4. Finanzen

Finanzen

Durch die Generalversammlung wird ein jährlicher Männerriege Mitgliederbeitrag festgesetzt, um die laufenden Ausgaben zu decken.

Jedes Mitglied hat überdies jährlich den Betrag an den Verein zu entrichten, der mindestens demjenigen entspricht, den der Verein für ihn an die verschiedenen Verbände abzuliefern hat.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Die Verbandsbeiträge werden vom Verein bis 31. März des laufenden Jahres in Rechnung gestellt.

Die Mitglieder der. Männerriege sind nicht gegen Versicherung Unfall versichert. Jedes turnende Mitglied muss jedoch durch den Kassier bei der Turnerhilfskasse (THK) des Schweizerischen Turnverbandes (SW) mindestens im Umfang des Obligatoriums innerhalb der vorgeschriebenen Karenzfrist versichert werden.

Die Versicherungsprämie wird zusammen mit dem Mitgliederbeitrag erhoben.

5. Organisation

Organisation

Organe

5.1 Die Organe der Männerriege sind:
a) die Generalversammlung
b) die a.o. Generalversammlung
c) die Versammlung
d) der Turnstand
e) der Vorstand
f) die Revisoren
g) die speziellen Kommissionen

Generalversammlung

5.2 Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ. Sie findet Ordentlicherweise im ersten Quartal jedes Jahres statt, ist durch den Vorstand einzuberufen und hat mindestens folgende Geschäfte zu behandeln:
a) Abnahme des Protokolls .der letzten GV
b) Entgegennahme der Jahresberichte
c) Abnahme der Jahresrechnung
d) Festsetzung der Jahresbeiträge, Entschädigungen und Abnahme des Budgets
e) Mutationen
f) Wahlen:
Präsident
übrige Vorstandsmitglieder
Revisoren und Ersatzmänner
g) Jahresprogramm
h) Ehrungen, Ernennungen, Auszeichnungen

Einberufung/Frist
Beschlussfähigkeit

5.3 Die GV ist beschlussfähig, wenn die mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich mit Angabe der wichtigsten Traktanden an die stimmberechtigten Mitglieder der Männerriege erfolgt ist. Die Einberufung hat auch innert der gleichen Frist mittels Inserates im Anzeiger von Wallisellen zu erfolgen. Der Vorstand des Vereins ist an die Versammlungen einzuladen.

Anträge

5.4 Anträge an die GV sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

a.o.GV und Versammlungen

5.5 Für eine a.o.GV oder Versammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche GV.

Einberufung

5.6 Verlangt mindestens ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer a.o.GV oder Versammlung, so hat der Vorstand diesem. Begehren zu entsprechen.

Turnstand

5.7 Dringend .zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie Beteiligungen an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Beschlüsse sind an der nächsten GV oder Versammlung bekannt zu geben.

Einladung, Durchführung

5.8 Die Einladung zum Turnstand erfolgt mindestens eine Woche vor Abhaltung schriftlich oder mündlich durch den Vorstand. Der Turnstand wird mit den anwesenden Turnern in der Turnhalle nach dem eigentlichen Turnbetrieb durchgeführt.

Vorstand, Bestand

5.9 Die GV wählt zur Leitung der Männerriege auf die Dauer eines. Jahres mit steter Wiederwählbarkeit einen Vorstand mit ungerader Mitgliederzahl bestehend aus mindestens fünf Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Riegenleiter
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzer

Stellvertretungen

5.10 Der Vorstand bestimmt nötigenfalls aus seinen Reihen selber einen Vizepräsidenten, ebenso einen Stellvertreter des Riegenleiters, der jedoch nicht Vorstandsmitglied sein muss. Diese Nominationen sind an der GV bekannt zu geben.

Zeichnungsberechtigung

5.11 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich. Für einzelne Geschäfte können Vollmachten erteilt werden, wobei der Vollmachtnehmer nicht für die Vollmachtgeberin (Männerriege) mitunterzeichnen darf.

Vorstandsmitglieder

Präsident

5.12 Der Präsident leitet die Riegengeschäfte, Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Er vertritt die Männerriege nach aussen und gegen über dem Verein, sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse und wacht darüber, dass die anderen Vorstandsmitglieder und die Revisoren ihre Obliegenheiten pflichtbewusst erfüllen.

Vizepräsident

5.13 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit in allen Funktionen und unterstützt ihn in der administrativen Leitung der Männerriege.

Riegenleiter

5.14 Dem Riegenleiter obliegt die technische Leitung der Männerriege. Er überwacht den Turnbetrieb und koordiniert alle turnerischen Angelegenheiten innerhalb der Männerriege. Er ist verantwortlich für den Besuch und die Beschickung von Leiterkursen. Er bestimmt einen geeigneten Stellvertreter, der ihn in seinen Funktionen jederzeit unterstützt.

Aktuar

5.15 Der Aktuar besorgt die Korrespondenz. und führt das Protokoll an Sitzungen, Versammlungen und Turnständen. Er führt zusammen mit dem Kassier die Mitgliederkontrolle.

Kassier

5.16 Der Kassier besorgt. das gesamte Rechnungswesen der Männerriege und ist für den jährlichen Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich. Er verwaltet das Vermögen der Männerriege sicher und wenn möglich, zinsbringend und legt der GV eine schriftliche Jahresrechnung und einen Voranschlag vor. Er führt zusammen mit dem Aktuar die Mitgliederkontrolle. Er meldet Mitgliedermutationen an den Verein und übergibt diesem jeweils auf Jahresende eine bereinigte Gesamtliste. Er rechnet diesbezüglich mit dem Verein ab.

Er veranlasst zusammen mit dem Verein:
- Abschluss der nötigen Versicherungen der turnenden Mitglieder (THK)
- Beibringung allfälliger Subventionsbeiträge für Geräteanschaffungen

Die Jahresrechnung muss spätestens 14 Tage vor der GV den beiden Revisoren zur Prüfung vorgelegt werden. Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht sind den übrigen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig vor der GV abzugeben.

Für besondere Anlässe muss eine separate Abrechnung erstellt werden, wofür auch eine andere Person eingesetzt werden kann, die nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Solche Abrechnungen sind durch den Vorstand genehmigen zu lassen, bevor sie in die Jahresrechnung aufgenommen werden.

Beisitzer

5.17 Der Beisitzer kann durch die übrigen Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Er verwaltet das, gesamte Inventar, Hierfür kann er auch eine andere Person einsetzen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein muss (Materialverwalter). Ueber grössere Reparaturen und Anschaffungen ist dem Vorstand Antrag zu stellen.

Revisoren

5.18 Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV zwei Revisoren sowie zwei ,Ersatzmänner. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. - Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5.19 Die Amtsdauer der Revisoren beträgt zwei Jahre, wobei eine spätere Wiederwahl nach Unterbruch von mindestens zwei Jahren möglich ist. Bei Ersatzwahlen treten die Gewählten‘ in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Alljährlich: erfolgt die Neuwahl einer der beiden Revisoren. Als Nachfolger stehen die Ersatzmänner zur Verfügung, Scheidet. ein Revisor während der- Amtsperiode aus, tritt an seine Stelle automatisch ein, gewählter Ersatzmann, welcher die angefangene Amtsperiode zu Ende führt.

Spezielle Kommissionen

5.20 Der Vorstand kann für besondere Veranstaltungen spezielle Kommissionen einsetzen, die aus Mitgliedern zusammengesetzt sind, die nicht dem Vorstand angehören müssen. Der jeweilige Kommissionsverantwortliche erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und legt, wenn notwendig, eine Abrechnung vor. Mitglieder des Vorstandes können jederzeit in die Arbeit der Kommissionen Einblick nehmen oder an Sitzungen teilnehmen. Der Präsident der Männerriege ist zu Sitzungen rechtzeitig einzuladen. Sein Erscheinen oder die Delegation an andere Vorstandsmitglieder bleibt ihm freigestellt.

6. Mitgliedschaft

Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

6.1 Die Männerriege besteht aus:
a) turnenden Mitgliedern
b) turnenden Mitgliedern, welche die Ehren-, Frei- oder Passivmitgliedschaft des Vereins besitzen
c) turnenden Mitgliedern, die gleichzeitig Ehren- oder Freimitglieder der Männerriege sind
d) nicht turnenden Ehren« und Freimitgliedern der Männerriege
e) Passivmitgliedern und Gönnern

Turnende Mitglieder

6.2 Turnendes Mitglied der Männerriege kann werden, wer das 25. Altersjahr zurückgelegt hat. Die Mitglieder Aufnahme erfolgt an einer Versammlung auf Antrag des Vorstandes. Bis zur Aufnahme geniesst der Einzutretende alle Rechte und Pflichten eines turnenden Mitgliedes, ohne Beitragspflicht.

Austritt

6.3 Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen und geschieht:
a) durch Meldung an den Vorstand
b) durch Streichung aufgrund eines Versammlungsbeschlusses, unter schriftlicher Mitteilung an das Mitglied

Von der Beitragspflicht wird das austretende oder ausgeschlossene Mitglied erst ab der dem Austritt folgenden Generalversammlung befreit. Der Vorstand kann in eigener Kompetenz auch eine andere Regelung beschliessen.

Freimitglieder

6.4 Freimitglied der Männerriege. kann werden, wer sich während mindestens 10 Jahren in irgendeiner Weise durch besondere Verdienste für die Männerriege ausgezeichnet hat.

Ehrenmitglieder

6.5 Zu Ehrenmitgliedern der Männerriege können Mitglieder und Turnfreunde ernannt werden, die sich um die Männerriege oder das Turnwesen in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben und während mindestens 10 Jahren als turnende Mitglieder der Männerriege angehörten.

Ernennung

6.6 Die Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Vorschläge können dem Vorstand zwei Monate. vor der Generalversammlung unterbreitet werden.

Passivmitglieder, Gönner

6.7 Passivmitglied kann werden, wer die Männerriege, alljährlich mit einem durch die GV festzulegenden finanziellen Beitrag unterstützt.
Gönner kann werden, wer die Männerriege mit einmaligen oder wiederkehrenden, freiwilligen Beiträgen oder anderweitigen Leistungen unterstützt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte, Pflichten

Riegenmitglieder

7.1 Riegenmitglieder, ausgenommen Frei- oder Ehrenmitglieder des Vereins, sind im Verein ohne - Stimm- und Wahlrecht.

Tunende Mitglieder

Jedes turnende Mitglied ist in der Männerriege stimm- und wahlberechtigt und verpflichtet sich, die Turnstunden und gemeinsame Anlässe nach Möglichkeit zu besuchen und gute Kameradschaft zu pflegen.

Jedes turnende Mitglied leistet jährlich einen finanziellen Beitrag an die Männerriege, welcher jeweils durch die Generalversammlung festgelegt wird. Ueberdies entrichtet es die durch die Vereinszugehörigkeit entstehenden Abgaben an die verschiedenen Verbände und die THK,

Vorstands und Ehrenmitglieder

7.2 Vorstands- und turnende Ehrenmitglieder haben lediglich die durch den Verein an die THK abzuliefernden Prämien zu entrichten. Im Weiteren sind sie beitragsfrei.

Freimitglieder

7.3 Freimitglieder haben lediglich die durch den Verein abzuliefernden Beiträge an die Verbände, turnende Freimitglieder zudem die Prämien für die TNK zu entrichten.

Passivmitglieder

7.4 Passivmitglieder sind nicht. Wahl- und stimmberechtigt. Der jährliche Beitrag wird jeweils durch die. Generalversammlung festgesetzt. Das Erscheinen an den Versammlungen ist fakultativ. Es erfolgen keine persönlichen Einladungen.

Alle Mitglieder

7.5 Alle Mitglieder. können an den im Jahresprogramm aufgeführten Anlässen teilnehmen.

8. Auflösung

Auflösung
Vermögensverwahrung

8.1 Bei einer allfälligen Auflösung der Männerriege geht das vorhandene Vermögen zur Verwahrung an den Verein bis zur Gründung einer neuen Männerriege.

Vermögensverwahrung

8.2 Bei Auflösung des Vereins gelten die diesbezüglich in den Statuten des Vereins stipulierten Bestimmungen.

Bei Auflösung des Vereins

8.3 Bei Auflösung des Vereins, unter gleichzeitiger Weiterführung der Männerriege, hat sich letztere als selbständiger Männerturnverein den dann zumal bestehenden Turnverbänden anzuschliessen, unter gleichzeitiger Neufassung und Genehmigung der eigenen Statuten.

9. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und mit Zustimmung der Generalversammlung des Vereins vorgenommen werden.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Männerriege und des Vereins in Kraft

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Männerriege vom 26.01.1990 genehmigt.

Für die Männerriege des Turnvereins Wallisellen

Der Präsident	Der Aktuar
Felix Meier	Gen Thalmann

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.

Für den Turnverein Wallisellen

Der Präsident	Die Aktuarin
Ruedi Krauer	Kathrin Schiesser–Lüssi

1. Name und Sitz

Name und Sitz

Unter dem Namen “Turnen für jedermann“ besteht unter der Verantwortung des Turnvereins Wallisellen, in der Folge Verein genannt, seit Oktober 1965 eine Trainingsmöglichkeit für Nichtmitglieder.

2. Zweck

Zweck

Im „Turnen für jedermann“ werden bezweckt
a) die unverbindliche, regelmässige körperliche Betätigung breiter Bevölkerungskreise
b) die Abwehr von Bewegungsarmut, Haltungsschäden, Zirkulationsstörungen
c) die Leistung eines Dienstes an der Volksgesundheit
d) die Wahrung und Schaffung einer dem Verein zukommenden Sympathie.

Hingegen soll keine Werbung für eine Mitgliedschaft im Verein oder seinen Riegen (Untersektionen) gemacht werden.

3. Tätigkeit

Tätigkeit

Im “Turnen für jedermann“ sucht man die Ziele zu erreichen
a) durch die Erteilung von Turn, Sport oder Spiellektionen nach den Richtlinien des SW.
b) durch ein den Erkenntnissen über Sporthygiene und Anatomie aufgebautes Programm.
c) durch eine freie und abwechslungsreiche Gestaltung der Uebungen sowie eine den Teilnehmern angepasste Intensität des Turnbetriebes
d) durch periodische Information und Werbung

In der Regel werden wöchentlich Lektionen erteilt.

4. Finanzen

Finanzen

Ueber das “Turnen für jedermann“ wird eine separate. Rechnung geführt. Es hat sich finanziell selber zu erhalten.

Jeder Teilnehmer hat pro Trainingsstunde einen Beitrag zu entrichten. Er dient zur Deckung der durch die Organisation entste-

henden Ausgaben. Seine Höhe soll den Emp-
fehlungen des STV entsprechen.

Die Leiterentschädigungen sollen im Rahmen der Honorare für Vereins-Leitertätigkeit sein und sich nach den Empfehlungen des STV richten.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Ueber die Verwendung des Betriebsüberschusses entscheiden die Leiter.

Bericht und Rechnung sind dem Vorstand des Turnvereins bis 15. Januar zur Genehmigung vorzulegen.

Die Teilnehmer des “Turnen für jedermann“ sind Versicherung nicht versichert. Ein entsprechender Hinweis ist im Trainingslokal jedesmal gut sichtbar anzubringen.

Den Leitern wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

5. Organisation

Organisation

Die Generalversammlung des Vereins wählt den Hauptleiter. Dieser bestellt die Leiter selber.

Die Leiter haben alle für die Ausübung ihrer Tätigkeit notwendigen Kompetenzen und organisieren sich selber.

Die Benützung der Turnhallen, Spiel-, Turn- und Sportplätze ist mit der Technischen Kommission des Vereins zu regeln.

6. Bestand

Bestand

Der Besuch der Lektionen steht allen der Volksschule entlassenen Personen offen.

7. Pflichten

Pflichten

Die Teilnehmer des „Turnen für jedermann“ haben sich den Anordnungen der Leiter. zu unterziehen und den, festgesetzten Trainingsbeitrag zu entrichten.

8. Auflösung

Auflösung

Solange sich mindestens ein Leiter zu seiner Weiterführung verpflichtet, darf das “Turnen für jedermann“ nicht eingestellt werden.

Bei allfälliger Einstellung des “Turnen für jedermann“ gehen das vorhandene Vermögen und Inventar in den Besitz des Vereins über.

9. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen

Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in , der Auslegung des Reglementes gelten die Statuten des Vereins resp. es entscheidet dessen Generalversammlung.

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.

Reglement für die Herausgabe des Vereinsorgans

Name und Zweck

1. Das offizielle Organ des Turnvereins Wallisellen heisst “Der Walliseller Turner“ und erscheint seit 1940. Es hat den Zweck, die Mitglieder des Vereins und seiner Riegen (Untersektionen) sowie des Damenturnvereins und seiner Riegen über ihre Tätigkeit zu orientieren und dient der Meinungsäusserung über Vereinsangelegenheiten, zur Information, Unterhaltung und Werbung.

Finanzen

2. Ueber das Vereinsorgan wird eine separate Rechnung geführt. Es soll sich finanziell selbst erhalten, d. h. die Einnahmen aus Inseraten und evtl. Zuwendungen sollen de Ausgaben für Druck, Porti, Anschaffungen, Entschädigungen an die Mitarbeiter etc. decken.

Organisation

3. Die Generalversammlung des Vereins wählt eine Redaktionskommission auf die Dauer eines Jahres mit steter Wiederwählbarkeit bestehend aus
   - dem Redaktor

   und den Verantwortlichen für
   - die 0ffsetvorlage
   - die Finanzen, Inseratenaquisition
   - den Versand

   Der Vereinspräsident gehört der Kommission von Amtes wegen an.

   Die Kommission hat alle zur Herausgabe des Organs notwendigen Kompetenzen.

   “Der Walliseller Turner“ erscheint sechsmal während des Vereinsjahres in mehr oder weniger gleichmässigen Abständen, wobei es dem Redaktor überlassen ist, die Ausgabetermine den jeweiligen Aktualitäten anzupassen. Bei Bedarf kann die Redaktionskommission diese Anzahl erhöhen. Er wird jedem Mitglied und Inserent gratis zugestellt.

   Der Redaktor trägt die Alleinverantwortung für den Inhalt des Vereinsorgans. Die Aufgaben der Kommissionsmitglieder sind in. Pflichtenheften festgehalten.

   Die Kommission hat der Generalversammlung einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit, die revidierte Rechnung und das Budget vorzulegen.

Auflösung

4. Solange sich mindestens fünf Mitglieder für die Gewährleistung der Herausgabe des Vereinsorgans verpflichten, darf diese nicht eingestellt werden.

   Bei allfälliger. Einstellung der Herausgabe gehen das vorhandene Vermögen und Inventar in den Besitz des Vereins über.

Schlussbestimmungen

5. Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglementes gelten die Statuten des Vereins resp. es entscheidet dessen Generalversammlung.

   Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.

Reglement für die Entschädigung für Startgelder und Einsätze

Zweck

1. Das Reglement bezweckt, durch die Entschädigung für .Startgelder und Einsätze
   a) an Mannschaften
   b) an Einzelturner
   die Teilnahme an sportlichen Anlässen anzuregen.

Voraussetzungen

2. Für einen Entschädigungsanspruch verpflichten sich die Einzelturner oder jedes Mitglied von Mannschaften, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
   a) Turnendes Mitglied im Turnverein Wallisellen.
   b) Mannschaften müssen sich ausschliesslich aus turnenden Mitgliedern des Vereins zusammensetzen.
   c) Die Teilnahme hat unter dem Namen des Turnvereins Wallisellen zu erfolgen.
   d) Die Unterstützung des Vereins an turnerischen Veranstaltungen, insbesondere durch die aktive Teilnahme an den vom Verein besuchten Turnfesten.
   e) Die Einhaltung der statutarischen Pflichten.

Abmeldung

   f) Falls die Teilnahme ,am Wettkampf nicht erfolgen kann, ist eine vorschriftsgemässe Abmeldung vorzunehmen, damit die Rückerstattung der einbezahlten Einsätze und Startgelder gewährleistet ist. Beim Fernbleiben vom Wettkampf sind Start- und Haftgeld vom Einzelturner oder der Mannschaft selbst zu tragen.
   g) Sofern ein einheitliches Turntenu besteht, ist dieses während der Dauer des Wettkampfes zu tragen.

Entschädigung

3. Alle Entschädigungen werden vom Kassier aus der Vereinsrechnung gegen Abgabe der Quittung oder des Anmeldeformulars bezahlt.

   Die vollständige Vergütung von Startgeldern und Einsätzen .erfolgt an
   a) vom Turnverein Wallisellen gemeinsam besuchten Turnfesten und Anlässen.
   b) Meisterschaften oder anderen Anlässen, die von den Verbänden oder in deren Auftrag organisiert werden, bei denen der Turnverein Wallisellen Mitglied ist.

   Auf Gesuch ist der Vorstand des Vereins in Ausnahmefällen berechtigt, weitere Entschädigungen zu bewilligen.

   Für Reise-, Uebernachtungs- oder andere Spesen erfolgt keine Vergütung.

Schlussbestimmungen

4. Reglementsänderungen können jederzeit durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der bestimmunen Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglements gelten die Statuten des Vereins, resp. es entscheidet dessen Generalversammlung.

   Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.

Reglement für die Entschädigung an Trainingsleiter

Vereinsentschädigung

1. Gemäss Art. 49 der Vereinsstatuten können Trainingsleiter für ihren Arbeitsaufwand honoriert werden.

J+S-Entschädigung

2. Von anerkannten Jugend + Sport (J+S)-Leitern korrekt durchgeführte Kurse werden von der Organisation J+S entschädigt (Bundesgesetz).

Entschädigungsanspruch

3. Die Entschädigung des Vereins an Trainingsleiter (Art. 6 und 49) ist einheitlich bei
   a) gleicher technischer Ausbildung
   b) gleichem Aufwand (Anzahl Lektionen)
   Die Entschädigung an Trainingsleiter ist aus der J+S Entschädigung des Bundes zu bestreiten.

J+S-Kurse

4. J+S-Kurse des Turnvereins Wallisellen sind Bestandteil der Trainingslektionen des Vereins.

   Vom Verein ist ein J+S Verantwortlicher zu stellen

Kombination J+S / Verein

5. Vom J+S Verantwortlichen des Vereins sind alle Entschädigung bei Trainingslektionen und anderen Vereinstätigkeiten beim kantonalen J+S Amt anzumelden ,und entsprechend abzurechnen.

Schlussbestimmungen

6. Reglementsänderungen können jederzeit durch. Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung des Reglementes gelten die Statuten des Vereins, resp. es entscheidet dessen Generalversammlung.

   Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung des Turnvereins Wallisellen vom 02.02.1990 genehmigt.